# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Studium und Internationales

# Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Herausgeber:

Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb:

Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

# Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Auf Grundlage des § 120 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) vom 12. Oktober 1990 in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBI. S. 82), zuletzt geändert durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2007 (GVBI. S. 278) i. V. m. § 12 Abs. 1 und § 26 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 19. Juni 2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) und den Ausführungsvorschriften über die Vergütung von Lehraufträgen vom 27. November 2007 (ABI. S. 3154) werden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung an der Humboldt-Universität zu Berlin die folgenden Regelungen getroffen:\*

#### Gliederung

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten
- § 3 Erteilung und Abrechnung von Lehraufträgen
- § 4 Vergütungsgrundsätze § 5 Vergütungssätze
- § 6 In- und Außer-Kraft-Treten

#### Anlagen

- Anlage 1 Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages
- Anlage 2 Erteilung eines Lehrauftrages
- Anlage 3 Einverständniserklärung der/des Lehrbe
  - auftragten
- Abrechnung des Lehrauftrages Anlage 4

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Lehrbeauftragte sind Personen, die gemäß § 120 BerlHG befristet und selbständig Lehraufgaben an der Humboldt-Universität zu Berlin wahrneh-
- (2) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind. Dabei sind die Anforderungen an die Durchführung von Hochschulprüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen, die sich aus §§ 32 f. BerlHG ergeben, zu beachten.
- (3) Lehraufträge werden vorrangig zur Sicherstellung des verpflichtend in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Lehrangebotes erteilt. Daneben können Lehraufträge zur Ergänzung des zuvor genannten Lehrangebotes und für die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung, der Sprachausbildung, der Berufsfelderschließung und von Graduiertenschulen erteilt werden.
- (4) Zu den Aufgaben einer bzw. eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltungen alle damit zusammenhängenden Korrekturen und verbundenen sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unter-

richtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren und die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen im Prüfungsverwaltungssystem bzw. deren Dokumentation. Für die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen eines Moduls ist eine anteilige Mitwirkung an der Modulabschlussprüfung inklusive der notwendigen Korrekturen durch die Vergütung nach § 5 Abs. 1 bis 3 abgegolten.

(5) Für die Mitwirkung an Prüfungen außerhalb der nach Abs. 4 Satz 2 umschriebenen Tätigkeit ist die gesonderte Beauftragung möglich; dies gilt insbesondere für Modulabschlussprüfungen ohne Durchführung eines entsprechenden Lehrangebotes oder für die Begutachtung von Abschlussarbeiten. Entsprechendes gilt bei nichtvergüteten Lehraufträgen.

#### § 2 Rechtsverhältnisse der Lehrbeauftragten

- (1) Der Lehrauftrag begründet ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; es gilt § 120 Abs. 3 Satz 1 BerIHG.
- (2) Auf Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie beispielsweise Erholungsurlaub, Beihilfen und insbesondere Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall, besteht kein Anspruch.
- (3) Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts sowie der sozialversicherungsund steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge. Die Humboldt-Universität zu Berlin unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

#### § 3 Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Der Lehrauftrag wird durch die Hochschule für die Dauer eines Semesters erteilt. Bei einer Aufhebung des Lehrauftrages endet er zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aufhebung wirksam wird. Auf die Aufhebung finden §§ 48 ff. VwVfG entsprechend Anwen-
- (2) Die Zuständigkeit zur Erteilung von Lehraufträgen liegt bei der Präsidentin oder dem Präsidenten, die oder der sie übertragen kann.
- (3) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen. Die Erarbeitung und Gestaltung der Lehrveranstaltung nach wissenschaftlichen Grundsätzen muss in jedem Fall gewährleistet sein.
- (4) Wissenschaftlichem Personal der Humboldt-Universität zu Berlin können vergütete Lehraufträge nur außerhalb ihrer Dienstaufgaben – insbesondere ihres jeweiligen Lehrdeputats - und nur soweit erteilt werden, wie die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragbar ist. Hochschullehrerinnen und Hochschulleh-

<sup>\*</sup> Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat ihr Einvernehmen am 5. März 2009 erklärt.

rern der Humboldt-Universität zu Berlin können dabei Lehraufträge nach Maßgabe des § 26 Abs. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin nur zur Wahrnehmung von Weiterbildungsaufgaben erteilt werden.

- (5) Die Erteilung des Lehrauftrages bedarf der Schriftform und setzt das Vorliegen des vollständig ausgefüllten Antrages auf Erteilung eines Lehrauftrages gem. Anlage 1 einschließlich der beizufügenden Unterlagen voraus.
- (6) Der Umfang der Lehrtätigkeit einer bzw. eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.

#### § 4 Vergütungsgrundsätze

- (1) Der Lehrauftrag wird vergütet, wenn nicht die oder der Lehrbeauftragte schriftlich auf eine Vergütung verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben einer oder eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
- (2) Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird und inwieweit in begründeten Ausnahmefällen, wenn die oder der Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, daneben die notwendigen Auslagen oder Reise- und Aufenthaltskosten auf der Grundlage der Dienstreiseordnung der HU erstattet werden. Die Begleitung von Exkursionen wird über die Erstattung von Reisekosten hinaus nicht vergütet.
- (3) Die Erteilung von Lehraufträgen und die Bemessung der Vergütungssätze dürfen nur nach Maßgabe des Haushalts erfolgen. Die Vergütung von Lehraufträgen im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung ist so zu bemessen, dass das Aufkommen aus den Gebühren oder Entgelten zur Deckung der vollständigen Kosten des Studienganges ausreicht.
- (4) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Lehrveranstaltungsstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule zuzurechnen ist. Eine Vergütungspflicht entfällt ferner, wenn die Mindestanzahl von fünf Hörern unterschritten wird.
- (5) Die Lehrbeauftragten teilen unter Verwendung des Formulars gem. Anlage 4 zum Ende der Lehrveranstaltung die Anzahl und den Umfang der tatsächlich abgehaltenen Einzelstunden, sowie die Anzahl der durchschnittlich teilnehmenden Studierenden der jeweils zuständigen Stelle mit (Rechnungslegung). Die Lehrauftragsvergütung wird spätestens vier Wochen nach Abrechnung auf ein von der/dem Lehrbeauftragten zu benennendes Konto überwiesen. Auf Antrag kann die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall in Teilbeträgen gezahlt werden. Ansprüche aus dem Lehrauftragsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber der anderen Seite geltend gemacht werden.

#### § 5 Vergütungssätze für Lehraufträge

- (1) Die Entscheidung über die Höhe der Vergütung der Lehraufträge trifft das Dekanat, die Direktorin oder der Direktor von Zentralinstituten oder Zentraleinrichtungen oder die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Zentralverwaltung; sie können die Zuständigkeit übertragen. Je Lehrveranstaltungsstunde können folgende Vergütungen gewährt werden:
- für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (Vermittlung von Kenntnissen als Grundlage für das Studium und von praktischen Fertigkeiten) 21,40 €
- für Lehrbeauftragte, die Aufgaben wie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wahrnehmen bis zu 36,70 €
- für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen der Nr. 2 erfüllen, und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind bis zu 52,00 €
- (2) Soweit nachgewiesen wird, dass ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der nach Abs. 1 zulässigen Vergütungen nicht gedeckt werden kann oder sich die Lehrveranstaltung ihrer Art und Bedeutung nach vom Durchschnitt deutlich abhebt, dürfen diese Vergütungen in Einzelfällen um bis zu 50 v. H. überschritten werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt nach Maßgabe von Abs. 1, Satz 1.
- (3) Für Lehraufträge im Rahmen von Studienangeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung können vorbehaltlich der Zustimmung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Haushalt, Personal und Technik in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Abs. 1 je Lehrveranstaltungsstunde entsprechend dem Qualifikationsniveau, der wissenschaftlichen Leistungen, der Praxiserfahrung, der beruflichen Stellung, der besonderen Bedeutung der Lehrveranstaltung sowie der Höhe der Honorare bei vergleichbaren Angeboten bis zu 200,00 € vergütet werden.
- (4) Wirken Lehrbeauftragte gem. § 1 Abs. 5 bei Hochschulprüfungen, an Modul-, Zwischen- und Abschlussprüfungen oder Zugangsprüfungen mit, erhalten sie für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 15,30 €. Für die Korrektur bzw. Begutachtung von Klausuren, Studienarbeiten und Abschlussarbeiten werden je Arbeit folgende Vergütungssätze gezahlt:
  - 1. für Klausuren

bis zu 8,00 €

2. für Hausarbeiten, Studienarbeiten

bis zu 21,00 €

3. für Bachelorarbeiten

bis zu 35,00 €

4. für Master-, Magister-, Diplomarbeiten

bis zu 70,00 €

#### § 6 In- und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2009 in Kraft; die bis dahin erteilten Lehraufträge gelten unverändert fort. Die Richtlinie tritt spätestens mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

### Anlage 1:

## Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages

Fak	Fakultät/Institut/Einrichtung:			Datum:		
Ang	Angaben der/des Lehrbeauftragten (von der zu beauftragenden Lehrperson auszufüllen)					
1.						
2.						
3.	B. Anschrift (privat): Telefon:					
	E-Mail-Adresse:					
4.	4. derzeitige Tätigkeit: vollbeschäftigt					
5.	Qualifikation (Studium, eir Abschluss als	nschl. Fachhochschu	ıle, Akademie o.ä.)		am	
		Studienricht	una			
	Promotion zum	Studiennen	ung.		am	
		Fachrichtun	g:			
	Habilitation:	racmentan	y.		am	
	Hochschule:					
	Berufung zum/zur Professor/in am					
6	Hochschule:					
0.	6. Ich beziehe Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamten- oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (notwendig gemäß § 62 Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG):					
	☐ nein ☐ ja, Anschrift d	ler zahlenden Stelle	e (Regelungsbehörde)			
			,			
	ggf. Versorgungsnummer:					
7.						
	nein ia, an folgend	er Fakultät/Einricht	ung:		mit LVS	
nein ig ja, an folgender Fakultät/Einrichtung: mit LVS  Angaben zum Lehrauftrag (von dem/der Antragsteller/in auszufüllen)						
1.	Lehrveranstaltung/Prüfung	-	Antragsteller/in auszui	ulien)		
	Titel/Thema:	,		Nummer	(sofern bekannt):	
	Zeitraum/Semester:		Umfang (LVS):	Art:		
	□ ws □ ss	<del></del>				
	Lehrgebiet:					
	Pflicht Wahlpflicht Wahl Modul:					
	in Studiengang:					

2.	Finanzierung:				
	Drittmittel Haushalt, ggf.	Stellen-Nr.:		unentgeltlich	
3.	Vergütung (bei entgeltlichen Lehra	ufträgen; gemäl	3 § 5	der Richtl. ü. d. Ert. u. Verg. v. Lehra	auftr.)
	die Einzelstunde mit	€	Ge	samtvergütung:	€
		die Einzelprüfung mit € Gesamtvergütung: €			€
↓.	Reise- und Übernachtungskosten				
	Anzahl der Fahrten:	á	_ €	Fahrtkosten insg.:	€
	Anzahl der Übernachtungen:	á	_ €	Übernachtungskosten insg.:	€
	Voraussic Begründung:	htliche Reise-	und (	bernachtungskosten insg.:	€
Ich versichere, die Angaben zu der/dem Lehrbeauftragten nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass  I falsche Angaben die Rücknahme des Lehrauftrages sowie strafrechtliche Maßnahmen zur Folge haben können,  I ich aus dem von mir ausgefüllten Fragebogen keine Rechte herleiten kann,  I für die Durchführung des Lehrauftrages personenbezogenen Daten gespeichert werden, soweit es zur Erfüllung der der Hochschule obliegenden Aufgaben, insbesondere für die Berechnung, Zahlbarmachung, Auszahlung und Abrechnung der Lehrauftragsvergütung sowie für hochschulpolitische und statistische Zwecke erforderlich ist,  Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten sowie Berichtung, Löschung und Sperrung der gespeicherten personenbezogenen Daten schriftlich bei dem/der Dekan/in bzw. dem/der Leiter/in der Einrichtung beantragt werden können,  Widerspruch gegen die Speicherung personenbezogener Daten schriftlich bei dem/der Dekan/in bzw. dem/der Leiter/in der Einrichtung eingelegt werden kann.  Mit der Veröffentlichung meiner Daten (Name, Vorname, dienstliche Telefon- und Faxnummer, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse) als elektronisches Verzeichnis im Internet und für entsprechende Publikationen der Hochschule mit Außenwirkung bin ich					
	einverstanden / 🗌 nicht lin, den	- cirror staria		zu beauftragende Lehrperson	
3er	ilin, den			Antragsteller/in	
	ushaltrechtliche Prüfung: rch die/den Mittelverantwortliche/n;	gemäß § 4 Abs.	3 de	· Richtl. ü. d. Ert. u. Verg. v. Lehrauf	tr.)
	die Gesamtkosten stehen Hau fügung.	ıshalts- bzw.	Dritt	mittel in Höhe von	€ zur
3er	lin, den			Mittelverantwortliche/r	
	eilung des Lehrauftrages: Fakultäts-/Institutsrat bzw. der	/die Leiter/in (	der E	nrichtung erteilt den o.g. Lehrau	ıftrag.
3er	lin, den	Dekan/in. Ins	stitutsa	lirektor/in, Leiter/in der Einrichtung	

#### Anlage 2:

## HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



HU | Fakultät/Institut/Einrichtung | 10099 Berlin

Fak./Inst./Einr.

(Adressat)

Erteilung	eines	Lehrauftr	ages
-----------	-------	-----------	------

Sehr geehrte ...

hiermit erteile ich Ihnen entsprechend der Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. Januar 2009 nachstehend bezeichneten Lehrauftrag

für das Sommersemester	·/ Wintersemester
Lehrgebiet:	
Titel/Thema:	
Umfang: (Anzahl de	r Lehrveranstaltungsstunden)
□ Die Vergütung pro Lehrvera	nstaltungsstunde beträgt: €.

- □ Eine Vergütung des Lehrauftrages erfolgt nicht.
- Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art; es gilt §120 Abs 3 Satz 1 BerlHG. Für die Einhaltung der Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts und der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge. Die Humboldt-Universität zu Berlin unterrichtet die zuständigen Finanzbehörden und gegebenenfalls die Versorgungsbezüge zahlende Stelle über die Zahlung der Vergütungen.

Der Lehrauftrag wird mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung wirksam. Die Einverständniserklärung ist innerhalb von 8 Tagen an die oben genannte Organisationseinheit zurück zu senden.

Für die Bereitschaft, den Lehrauftrag zu übernehmen, danke ich Ihnen.

Postanschrift:

Vorname Name

Humboldt-Universität zu Berlin Unter den Linden 6 10099 Berlin Telefon +49 [30] 2093-Telefax +49 [30] 2093-

@hu-berlin.de http://www.hu-berlin.de

Sitz:

Berlin

Mit freundlichen Grüßen

Dekan/in, Institutsdirektor/in, Leiter/in der Einrichtung

<u>Anlagen</u>

Einverständniserklärung Abrechnung

Bankverbindung:

Berliner Bank BLZ 100 200 00 Konto 438 8888 700

Anlage 3:		
Name des/der Lehr	beauftragten	Ort, Datum
Einverständniserklär	ung des/der Lehrbea	nuftragten
Lehrauftrag vom:		
Lehrgebiet:		
Titel/Thema:		
Zeitraum/Semester		
Mit den Bedingungen des	oben genannten Lehrauft	rages erkläre ich mich einverstanden.
insbesondere dem Gesetz	: über die Hochschulen im en Studien- und Prüfungso	ung der anzuwendenden Rechtsvorschriften, Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – rdnung, durchzuführen und die einschlägigen n einzuhalten.
vom 23. Januar 2009 hab aus dem Lehrauftragsverh	be ich zur Kenntnis genom nältnis gem. § 4 Abs. 5 di sfrist von 6 Monaten nach	raufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin men. <sup>1</sup> Es ist mir bekannt, dass Ansprüche eser Richtlinie verfallen, wenn sie nicht Fälligkeit schriftlich gegenüber der den nt werden.
Ich werde dem/der Dekar Lehrauftrag erteilenden E		ektor/in bzw. dem/der Leiter/in der den itteilen,
	en beiden Lehrveranstaltu Hörer/innen anwesend si	ngsstunden nicht mindestens fünf nd,
2. wenn Lehrveranst	altungsstunden ausgefalle	en sind.
Bei unentgeltlichen Lehra	ufträgen:	
☐ Ich verzichte auf jegl	iche Vergütung im Zusam	menhang mit dem o.g. Lehrauftrag.
Unterschrif	ft des/der Lehrbeauftragte	:n

Die Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen der Humboldt-Universität zu Berlin vom 23. Januar 2009 ist im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2009 vom 30. März 2009 veröffentlicht und unter http://www.amb.hu-berlin.de abrufbar.

Aniage 4:		
Name und Adresse des Absenders oder Stempel mit diesen Angaben		
Empfänger:		
_		Datum:
Daalan waa Na		
Rechnung Nr.:		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
vom für das Wintersemeste		Leistungen im Rahmen des <b>Lehrauftrages</b> nester mit dem
Titel um Zahlung des Teil- / Gesamtbet	rags von:	
1	Betrag:	Euro
Ich erkläre hiermit, dass ich fo wenigstens fünf Studierende regeli	olgende Lehrvera mäßig teilgenomm	nstaltungen durchgeführt habe, an denen nen haben:
Termine (einzeln)		Beginn und Ende der Lehrveranstaltung

Auftrags-Nummer bzw. Buchungsstelle:	
Zuständiges Finanzamt: (vollständige Adresse)	
Herkunftsland: (nur bei ausländischen Auftragnehmern)	
Steuernummer des/der Auftragnehmers/in:	
Ich bitte um Überweisung des o.g. Betrages auf d	as Konto bei:
Geldinstitut:	
Konto:	
BLZ:	
Unterschrift des/der Lehrbeauftragten	
Die im Lehrauftrag bezeichnete Teilleis erbracht:	stung / Gesamtleistung <sup>1)</sup> wurde
erbracht:	
Datum / Unterschrift / Stempel	
Beauftragende Einrichtung	
Der Umsatz o.g. Leistung ist nach § 4 Nr. 21 Buch handelt sich dabei immer um den unmittelbar den richtsleistungen selbständiger Lehrer.	
1) Zutreffendes ankreuzen	